

Gemeinde Stein AR

**Reglement  
über den Feuerschutz der  
Gemeinde Stein AR  
(Feuerschutz-Reglement)**

Von der Einwohnergemeinde Stein AR  
an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 12. Juni 2022 angenommen.  
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am 20. September 2022  
Dieses Feuerschutz-Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Einwohnergemeinde Stein AR, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 30. April 1995<sup>1</sup>, erlässt:

## I. Schadenverhütung

### 1. Allgemeines

Geltungsbereich Art. 1  
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Stein AR fest.

### 2. Feuerschau

Führung Art. 2  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst zur Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerschau mit anderen Gemeinden Zusammenarbeitsverträge ab oder tritt zum Zweck der gemeinsamen Organisation der Feuerschau einem Zweckverband bei.  
<sup>2</sup> Rekursinstanz gegen Verfügungen der Regionalen Feuerschau ist der Gemeinderat jener Gemeinde, in welcher das entsprechende Objekt liegt oder gebaut werden soll.

Aufgaben Art. 3  
Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und 52 der Feuerschutzverordnung<sup>2</sup>.

Kontrollen während Bauarbeiten Art. 4  
Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Periodische Kontrollen Art. 5  
<sup>1</sup> Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.  
<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden.

### 3. Kaminfegerwesen

Reinigungskontrolle Art. 6  
Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Stellvertretung Art. 7  
Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

---

<sup>1</sup> bGS 861.0

<sup>2</sup> bGS 861.1

## II. Feuerwehr

### 1. Grundsatz

Art. 8

Die Feuerwehr Stein AR bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Stein AR<sup>3</sup>.

Aufgabe

### 2. Organisation

Art. 9

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept<sup>4</sup>.

Sollbestände

Art. 10

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Gliederung

Art. 11

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept<sup>5</sup>.

Dienstgrad des  
Kommandanten/der  
Kommandantin

Art. 12

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

Rettungs-  
organisation  
Zivilschutz

### 3. Einsatz und Ausbildung

Art. 13

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen<sup>6</sup>:

- a) 3 Kaderübungen;
  - b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten;
  - c) 6 Atemschutzübungen;
  - d) 1 Maschinistenübung monatlich;
  - e) 2 Fahrerübungen;
  - f) 2 Alarmübungen;
  - g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
  - h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz.
- Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

Ausbildung

<sup>2</sup> Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

<sup>3</sup> vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

<sup>4</sup> vgl. Art. 18f Feuerschutzverordnung

<sup>5</sup> Vgl. Art. 18f Feuerschutzverordnung

<sup>6</sup> Vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

<sup>3</sup> Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

<sup>4</sup> In der Regel dauert eine Übung 2 Stunden.

#### Art. 14

Jahresplan

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

<sup>2</sup> Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

#### Art. 15

Alarmierung

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

#### Art. 16

Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten<sup>7</sup>.

#### Art. 17

Einsatzkosten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

<sup>2</sup> Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 f. des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

### 4. Ausrüstung und Transportmittel

#### Art. 18

Persönliche Ausrüstung

<sup>1</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten. Die persönliche Ausrüstung ist in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in einwandfreiem und einsatzbereitem, gereinigtem Zustand abzugeben.

<sup>3</sup> Beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu bezahlen.

#### Art. 19

Transportmittel

<sup>1</sup> Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benutzen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

<sup>3</sup> Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt<sup>9</sup>.

#### Art. 20

Gerätewart

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft.

### 5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

#### Art. 21

Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

<sup>1</sup> Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

<sup>8</sup> Vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung

<sup>9</sup> Vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung

<sup>2</sup> Andernorts nachweisbar geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

<sup>3</sup> Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

<sup>5</sup> Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando schriftlich zu richten.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend<sup>11</sup>:

Kriterien für die Aufnahme in die Feuerwehr

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich nach der Steuerschätzung<sup>12</sup>. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.

Ersatzabgabe

<sup>2</sup> Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als sechs Übungen besucht haben, leisten eine Ersatzabgabe. Entschuldigungsgründe sind in Art. 27 umschrieben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe erlassen<sup>13</sup>.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit, zu befinden.

Samariter

<sup>2</sup> Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

## 6. Entschädigung für Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter

#### Art. 25<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

Sold für Übung, Pikett und Ernstfall

<sup>2</sup> Dem Samariterverein wird eine Jahrespauschale vergütet, die von der Feuerschutzkommission jährlich festgelegt wird.

<sup>3</sup> Hilfe bei Brandfällen und anderen Schadenereignissen wird vergütet; ebenso Brand- und Sturmwachen, usw. Die Entschädigungen werden von der Feuerschutzkommission festgelegt.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

<sup>11</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 2 ff. Feuerschutzgesetz

<sup>12</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

<sup>13</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

<sup>14</sup> Vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung

<sup>4</sup> Der Feuerschutzkassier ist für das ganze Rechnungswesen sowie für die Kontrolle der Übungsprotokolle verantwortlich.

<sup>5</sup> Die Tageskurskosten richten sich nach dem Entschädigungstarif der Gemeinde Stein AR.

<sup>6</sup> Die Abrechnung des Feuerwehresoldes wird bis Ende November erstellt. Die Soldauszahlung erfolgt bis Ende Jahr.

## 7. Administration

Präsenzkontrolle Art. 26  
Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Feuerwehrjahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Entschuldigungsgründe Art. 27  
<sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:  
a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;  
b) Todesfall naher Verwandter;  
c) Unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär- / Zivilschutzdienst;  
d) Mehrtägige Ortsabwesenheit;  
e) Schwangerschaft.  
<sup>2</sup> Entschuldigungen sind umgehend dem Rapportführer schriftlich abzugeben.  
<sup>3</sup> Absenzen wegen ungeregelter Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

Unfallmeldung Art. 28  
Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Samariter Art. 29  
<sup>1</sup> Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 27 dieses Reglementes.  
<sup>2</sup> Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Feuerwehrjahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

## 8. Behördenorganisation

Zusammensetzung der Feuerschutzkommission Art. 30  
<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz, die übrige Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.  
<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Aufgaben Art. 31  
Die Feuerschutzkommission:  
a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und dem jährlichen Übungsplan;  
b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre;  
c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;

- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale;
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung;
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes;
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

#### Art. 32

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und einem oder zwei Stellvertretern. Das Feuerwehrkommando: Kommando

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoff- und Jahresprogramm mit den Zugführern;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

#### Art. 33

<sup>1</sup> Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden. Wasserwart

<sup>2</sup> Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

<sup>3</sup> Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

### 9. Feuerweiher und Löschwasserplanung

#### Art. 34

<sup>1</sup> Bestehende Feuerweiher ab 18 m<sup>3</sup> Wasserinhalt sind zu erhalten. Feuerweiher

<sup>2</sup> Für den Unterhalt der Feuerweiher sorgen die Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Gemeinde kann auf Antrag der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer die Feuerweiher übernehmen sofern sie:

- öffentlichen Interessen dienen;
- in der Löschwasser-Notversorgungsplanung aufgeführt sind;
- in einem dem Zweck entsprechenden Zustand sind (inkl. Notwendiger Zu- und Ableitung sowie Zugänglichkeit);
- ohne jegliche Beschränkung übertragen werden können.

Für Weiher, welche im Privateigentum stehen und als Feuerweiher dienen, ist eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Die vom Gemeinderat festgelegten Bestimmungen für eine Übernahme müssen eingehalten werden.

<sup>3</sup> Die Feuerweiher sind einer jährlichen Kontrolle zu unterziehen.

<sup>4</sup> Bestehende Feuerweiher dürfen nur mit Zustimmung des Feuerwehrinspektors aufgehoben oder zusammengelegt werden.

Löschwasserplanung  
für ausserordentliche  
Lagen

#### Art. 35

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

<sup>2</sup> Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins, usw.

<sup>3</sup> Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

### 10. Heustocksondierungen

Heustock-  
sondierungen

#### Art. 36

<sup>1</sup> Überhitzungen von Heustocken sind dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

<sup>2</sup> Allfällige Messungen sind anzuordnen, die Kosten der Messungen gehen zu Lasten der Feuerschutzkasse.

<sup>3</sup> Die Kosten für das Ausschroten oder für den Einsatz der Heuwehrgeräte gehen zu Lasten des Heustock-Besitzers.

## III. Strafbestimmungen

Dienstversäumnis

#### Art. 37

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung 6 Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als drei der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, können durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen werden; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss für eingeteilte Samariter; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehripflicht.

Bussen

#### Art. 38

Dienstversäumnisse nach Art. 37 werden mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

## IV. Verfahren

Verfahren

#### Art. 39

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

## V. Inkrafttreten

Inkrafttreten

#### Art. 40

---

<sup>15</sup> Vgl. Art. 13a Abs. 2 Feuerschutzgesetz

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Feuerschutzreglement vom 1. Januar 1997.

## **Feuerwehr-Ersatzabgabe abgestuft nach steuerbarem Einkommen**

(gemäss Feuerschutz-Reglement Art. 23 Abs. 1)

### **Steuerpfl. Einkommen      Ersatzabgabe**

bis CHF 3'000	<b>CHF    0</b>
CHF 3'001 bis CHF 10'000	<b>CHF    50</b>
CHF 10'001 bis CHF 20'000	<b>CHF   100</b>
CHF 20'001 bis CHF 30'000	<b>CHF   150</b>
CHF 30'001 bis CHF 40'000	<b>CHF   250</b>
CHF 40'001 bis CHF 50'000	<b>CHF   350</b>
CHF 50'001 bis CHF 70'000	<b>CHF   450</b>
über CHF 70'001	<b>CHF   500</b>